

# Merkblatt Kantonswechsel

## 1. Allgemeines

Wollen Ausländer oder Ausländerinnen ihren Wohnort in den Kanton Thurgau verlegen, muss grundsätzlich ein Gesuch um Kantonswechsel eingereicht werden (Art. 37 AIG). Ausgenommen davon sind Personen mit einer EU/EFTA-Bewilligung.

## 2. Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen für:

### 2.1 Personen mit einer EU/EFTA-Bewilligung

Der Wechsel des Wohnsitzes muss innert 14 Tagen bei den Einwohnerdiensten gemeldet werden (Art. 15 Abs. 1 VZAE). Der Ausländerausweis ist bei der Anmeldung am neuen Wohnort vorzulegen. Personen mit einer EU/EFTA-Bewilligung erhalten bei einem Kantonswechsel keinen neuen Ausländerausweis, wenn sie bereits über einen Ausländerausweis in Kreditkartenformat verfügen. Ein Kantonswechsel ist **nicht bewilligungspflichtig**.

### 2.2 Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) Drittstaatsangehörige

Diese Personen haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsgünde nach Art. 63 AIG vorliegen (Art. 37 Abs. 3 AIG).

#### Bei den Einwohnerdiensten einzureichende Unterlagen:

- Formular 1
- Gültiges Reisedokument
- Aktuelle Bestätigung der letzten Wohngemeinde über allfälligen Sozialhilfebezug
- Aktueller Betreibungsregisterauszug der letzten Wohngemeinde
- Schriftliche Begründung für die Wohnsitznahme im Kanton Thurgau

Zieht die Person gemeinsam mit dem Schweizer- oder EU/EFTA-Ehegatte zu, wird nur das Formular 1 benötigt.

### 2.3 Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder mit Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) Drittstaatsangehörige

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgünde nach Art. 62 AIG vorliegen (Art. 37 Abs. 2 AIG).

Ausländische Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben keinen Anspruch auf den Kantonswechsel. Analog zu Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung kann ein Gesuch um Kantonswechsel bewilligt werden, sofern die ausländische Person nicht arbeitslos ist und keine Widerrufsgünde nach Art. 62 AIG vorliegen.

Kantonswechselgesuche von Drittstaatsangehörige mit B- und L-Ausweis sind **vor** dem Umzug in den Kanton Thurgau beim Migrationsamt einzureichen.

#### Beim Migrationsamt einzureichende Dokumente:

- Formular 1
- Gültiges Reisedokument
- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung
- Bestätigung der letzten Wohngemeinde über allfälligen Sozialhilfebezug
- Aktueller Betreibungsregisterauszug der letzten Wohngemeinde
- Schriftliche Begründung für die Wohnsitznahme im Kanton Thurgau

Zieht die Person gemeinsam mit dem Schweizer- oder EU/EFTA-Ehegatte zu, wird nur das Formular 1 benötigt.

**Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.**